



**Benutzungsordnung für die
städtischen Schulräume und Schulhöfe
bei Überlassung an Dritte vom 17.07.1986**

**Benutzungsordnung für die städtischen
Schulräume und Schulhöfe bei Überlassung an Dritte vom 17.07.1986**

1. Allgemeines

- 1.1 Der Veranstalter erkennt mit Annahme der Benutzungsgenehmigung die nachfolgenden Bedingungen ausdrücklich an.
Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Stadt berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Schulräumen zurückzunehmen.
- 1.2 Zur Durchführung von schulfremden Veranstaltungen kann die Stadt Schulräume und Schulhöfe zur Verfügung stellen, soweit schulische Belange dem nicht entgegenstehen. Die Überlassung soll nur für
- a) kulturelle, religiöse, karitative, sportliche, alten- und jugendpflegerischen Veranstaltungen,
 - b) Lehrveranstaltungen,
 - c) sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
- erfolgen. Nur im Ausnahmefall sollen Schulräume und Schulhöfe auf Dauer überlassen werden.
- 1.3 Während der Ferien werden Schulräume grundsätzlich nicht überlassen.
- 1.4 Die Schulräume und Schulhöfe werden an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen arbeitsfreien Tagen nur überlassen, wenn gewährleistet ist, daß der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Stadt den Bereitschaftsdienst übernimmt.
- 1.5 Die Nutzungsdauer wird im Einvernehmen mit dem Veranstalter festgesetzt und soll über 22.00 Uhr nicht hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulverwaltungsamtes.
- 1.6 Anträge auf Überlassung von Schulräumen sind schriftlich an das Schulverwaltungsamt zu richten. Die Anträge sollen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt sein.
- 1.7 Findet die Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, das Schulverwaltungsamt bis spätestens zwei Tage vor der geplanten Veranstaltung zu unterrichten. Andernfalls ist das volle Entgelt zu zahlen.
- 1.8 Die Stadt Neukirchen-Vluyn behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit ohne Entschädigung zu widerrufen, wenn der Raum aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände für eigene Zwecke benötigt wird.

2. Benutzungshinweise

- 2.1 Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters, der sich vor Betreten der Schulräume anzumelden und beim Verlassen des Gebäudes wieder abzumelden hat, stehen.
- 2.2 Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

- 2.3 Der Veranstalter hat auf sparsamen Verbrauch von Licht und Heizung zu achten.
- 2.4 Der Veranstalter hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 2.5 Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie Rauchen in der Schule ist nicht zulässig.
- 2.6 Werbung und Verkauf aller Art auf dem Schulgelände sowie in Schulgebäuden ist unzulässig.
- 2.7 Dem mit der Überwachung der Veranstaltung beauftragten städtischen Bediensteten, dem Schulleiter und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.
- 2.8 Die Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters und der mit der Überwachung der Veranstaltung beauftragten städtischen Bediensteten sind zu befolgen.
- 2.9 Die unter 2.8 Genannten üben in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Richtlinien einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schwerwiegenden Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- 2.10 Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung im Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, daß sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Veranstalter allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Diebstahl dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

3. Haftung

- 3.1 Die Schulräume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Nutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen.

Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind dem Schulleiter oder dem Schulhausmeister sofort nach Feststellung mitzuteilen, damit die Mängel umgehend abgestellt werden. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter den Schulhausmeister auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.

- 3.3 Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Im Einzelfall kann der Nachweis verlangt werden, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 3.3 Der Veranstalter haftet unabhängig vom Verschulden für Schäden an städtischem Eigentum und für alle Verluste und Nachteile der Stadt, die sich aus Anlaß der Veranstaltung ergeben. Gleichgültig ist es dabei, ob der Schaden vom Veranstalter, von Besuchern oder von dritten Personen, etwa Demonstranten, die sich außerhalb des städtischen Grundstücks befinden, verursacht wird.

Der Veranstalter leistet vollen Ersatz für die entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Höhe des Schadens wird unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges von der Stadt festgestellt und verrechnet.

4. Entgelte

Entgelte werden nach näherer Maßgabe eines Ratsbeschlusses vom Schulverwaltungsamt festgesetzt.

5. Inkrafttreten

HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Benutzungsordnung	--	Amtsblatt Nr. 13/86 vom 08.11.1983	01.08.1986